

## BENUTZUNGSORDNUNG

### für die Stadtbildstelle der Universitätsstadt Marburg

#### 1. Benutzerkreis

- 1.1 Die Stadtbildstelle überläßt an Schulen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung sowie an alle Organisationen und Veranstaltungen gemeinnütziger und volksbildender Art audiovisuelle Geräte und Materialien zur zeitweisen Benutzung.
- 1.2 Das Betreuungsgebiet der Stadtbildstelle umfaßt das Gebiet der Stadt Marburg. Geräte und Materialien können auch an Benutzerinnen und Benutzer außerhalb des Betreuungsgebietes überlassen werden, sofern dadurch die Belange der Benutzerinnen und Benutzer im Betreuungsgebiet nicht beeinträchtigt werden.

#### 2. Vertragsabschluß

- 2.1 Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Dabei hat der Benutzer / die Benutzerin durch Unterschrift ausdrücklich die in dieser Benutzungsordnung niedergelegten Bedingungen anzuerkennen.
- 2.2 Der Benutzer / Die Benutzerin hat sich bei Vertragsabschluß durch ein amtliches Dokument auszuweisen, soweit er / sie nicht dem Personal der Stadtbildstelle persönlich bekannt ist.
- 2.3 Die Stadt kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Verstößt der Benutzer / die Benutzerin gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder des Überlassungsvertrages, so kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt in diesem Falle bestehen.
- 2.4 Die Rechte aus diesem Vertrag dürfen von dem Benutzer / der Benutzerin nicht ohne Zustimmung der Stadtbildstelle auf Dritte übertragen werden. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, die ihnen überlassenen Gegenstände weiter- oder unterzuvermieten bzw. Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

#### 3. Benutzungsentgelt

- 3.1 Den bei der Landesbildstelle Hessen angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern, die ihren Sitz im Betreuungsgebiet haben, werden die Geräte und Materialien kostenlos überlassen.
- 3.2 Alle anderen Benutzerinnen und Benutzer haben für die Überlassung je Tag folgende Entgelte zu entrichten:

16mm-Filmprojektor	25,00 €
16mm-Filmprojektor (lichtstark)	40,00 €
S-8-Filmprojektor	15,00 €
Dia-Projektor, automatic	12,00 €
Dia-Projektor „Sidma“ (für große Räume)	20,00 €
Overheadprojektor	10,00 €
Overheadprojektor im Koffer	12,00 €
Episkop	15,00 €
Episkop, klein	5,00 €
Soundbooster, klein mit Cassette	7,00 €
Soundbooster, groß mit Cassette	10,00 €
Soundbooster mit Cassette und CD	15,00 €
Überblendungseinheit für Dias	30,00 €
S-VHS-Kamera (Vollformat)	30,00 €
Digitalkamera	30,00 €
Digitale Fotokamera	30,00 €
VHS-Player	8,00 €
Fernseher, portabel	8,00 €
Video-Beamer	65,00 €
Video-Daten-Beamer (Philips)	80,00 €
Video-Daten-Beamer (NEC)	100,00 €
DVD-Player	15,00 €
Projektionstisch	5,00 €
Leinwand 180 x 180 mit Stativ	5,00 €
Leinwand 250 x 300	20,00 €
Stativ	5,00 €
Mikrofonstativ	5,00 €
Mikrofon	5,00 €
Nicht aufgeführte Geräte	3 % des Neupreises
Nicht aufgeführte Kleinteile, Zubehör, Adapter usw.	3,00 €
Einweisung in Schnittsystem „Casablanca“	kostenlos
Videoschnitt durch Mitarbeiter/in	30,00 € pro angefangene
Stunde	
Eigenständige Nutzung des Systems	10,00 € pro angefangene
Stunde	
Kopieren von VHS auf VHS	5,00 € pro Stück
Kopieren von MC auf MC	3,00 € pro Stück
Kopieren von CD auf CD	5,00 € pro Stück
Vorführungen von Filmen/Videos	30,00 € pro angefangene
Stunde	

Bei der Entgeltberechnung gilt die Entleihung über ein Wochenende oder einen Feiertag als ein Entleihtag

- 3.3 Anerkannte Organisationen der Jugendpflege, Sportvereine, karitative Verbände und dergl. erhalten auf die Entgelte nach Ziffer 3.2 eine Ermäßigung von 50 %. Die Ermäßigung erfolgt durch die Stadtbildstelle.
- 3.4 Alle Entgelte, über die die Stadtbildstelle eine Rechnung ausstellt, sind entweder sofort gegen Quittung bei der Stadtbildstelle oder durch Überweisung auf eines der Konten der Stadtkasse zu zahlen. Bei allen Zahlungen ist die auf der Rechnung angegebene Haushaltsstelle anzugeben.

#### 4. Benutzungsdauer

- 4.1 Die überlassenen Geräte und Materialien sind nach der Benutzung unverzüglich an die Stadtbildstelle zurückzugeben.
- 4.2 Unbeschadet des Absatz 1 beträgt die Entleihdauer längstens für Schulen 1 Woche und für sonstige Benutzerinnen und Benutzer 1 Tag. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadtbildstelle diese Fristen verlängern.
- 4.3 Wird die vereinbarte Rückgabefrist schuldhaft überschritten, so wird die Rückgabe unter Festlegung einer Nachfrist angemahnt. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, so werden die ausgegebenen Geräte und Materialien auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin im Vollstreckungsverfahren eingezogen.

#### 5. Haftung

- 5.1 Der Benutzer / Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die an den entliehenen Gegenständen im Laufe der Benutzungszeit entstehen. Dies gilt auch für solche Schäden, die durch Besucher einer Veranstaltung oder Personen verursacht werden, die die entliehenen Gegenstände unberechtigt benutzten.
- 5.2 Benutzerinnen und Benutzer, die nachweislich wiederholt Schäden an den entliehenen Geräten oder Materialien verursacht haben, können vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Stadtbildstelle.

#### 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Die entliehenen Gegenstände sind zweckmäßig und pfleglich zu behandeln. Vor jeder Benutzung sind sie auf ihren Zustand zu überprüfen. Weisen entliehene Gegenstände Schäden auf, dürfen sie nicht benutzt werden. Der Stadtbildstelle ist dies spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- 6.2 Alle Geräte dürfen nur durch Vorführungspersonal bedient werden, das mit der Bedienung vertraut ist. Für die Vorführung von Filmen müssen diese Personen im Besitz eines gültigen Filmvorführerausweises sein.
- 6.3 Die entliehenen Gegenstände dürfen nur bei nichtöffentlichen und nichtgewerblichen Veranstaltungen eingesetzt werden. Evtl. anfallende Transportkosten und GEMA-Gebühren trägt der Benutzer / die Benutzerin.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.04.1982 außer Kraft.

Marburg, 17. März 1995

DER MAGISTRAT  
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Stand: 08/03

gez.  
Möller  
Oberbürgermeister

- 
- I. Nachtrag zur Änderung § 3 Ziff. 3.2 aufgrund Magistratsbeschluss vom 24.09.2001, in Kraft getreten zum 01.01.2002
  - II. Nachtrag zur Änderung § 3 Ziff. 3.2 und § 4 Ziff. 4.3 aufgrund Magistratsbeschluss vom 07.07.2003, in Kraft getreten zum 01.08.2003